Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Studium der Reglemente und zwar von Abschnitten der Reglemente, welche seinen bisherigen Dienst wenig oder gar nicht berührten. Da findet er nun eine Masse von Vorschriften, die ihm ganz neu sind, und läßt sich nun in leicht begreiflicher Weise zu der Ansicht verleiten, was ihm neu sei, müsse auch allen Uebrigen unbekannt sein. Daher die fürchterlichen Generalbefehle und Armeebefehle, in welchen ganze Abschnitte des Reglementes abgeschrieben werden.

Aber nicht genug an dem; weil der höhere Offizier über die Art der Ausführung dieser Vorschriften im Unklaren ist, so glaubt er nun auch noch möglichst genaue Anleitung über die Ausführung von Dingen geben zu müssen, die in jeder Rekrutenschule, in jedem Wiederholungscurse zur Genüge gelehrt wurden, Anleitungen, welche leider mit der Praxis mitunter in schreiendem Widerspruch stehen. Daher werden die Truppenoffiziere, die so schon vom Dienste fast aufgerieben werden, noch mit Armee-, General-, Brigade-, Regiments- und Tagesbefehlen so überschwemmt, daß ihnen keine Zeit bleibt Alles zu lesen; daher denn auch der stereotype Vorwurf: „Die Herren lesen eben nichts!" Unter dem Lesen versteht man gewöhnlich nicht das Lesen taktischer oder kriegsgeschichtlicher Schriften, sondern das Studium endloser General-, Instructions- und Spezial-Befehle.

Daß der ruhige Gang der Maschine gestört wird, wenn der Bataillons- oder Compagnie-Commandant sich nach höhern Befehlen richten muß in Sachen, die absolut in seiner Competenz liegen müssen, ist klar. Warum soll denn ein Bataillon, eine Batterie 2c., welche in ihren Wiederholungscursen unter dem Commando ihres Corpscommandanten Ersprießliches zu leisten im Stande waren, dies auf einmal nicht mehr können, wenn sie in den höhern Truppenverband treten?

Allein diese Störung des Dienstganges ist noch lange nicht der größte Theil des Schadens, welchen solche höhere Offiziere unserer Armee zufügen. Den größten Schaden fügen sie sich selbst und somit mittelbar der Armee zu; denn indem sie sich Obliegenheiten aufladen, welche rein Sache ihrer Untergebenen sind, zersplittern sie ihre Kräfte und berauben sich der Zeit, deren sie zu ihren eigenen Verrichtungen als Regiments-Commandant, als Brigadier 2c. so dringend bedürften.

Bisher haben wir vorwiegend vom innern Dienste gesprochen. Im äußern Dienste, bei den Manövern, ist es ganz dasselbe. Der höhere Offizier hat hier seinen ganz bestimmt angewiesenen Wirkungskreis; als solcher hat er ein Regiment, eine Brigade 2c. zu commandiren; er ist nicht Instructor. Truppen, die zu höhern Manövern commandirt sind, sollen instruirt sein; sind sie es nicht, so ist es zu spät, das Versäumte nachzuholen. Wenn aber der Brigadier im Tirailleurgefecht einzelne Compagnien, ja Gruppen dirigiren will, wo bleibt da die Leitung des Ganzen? Wir zweifeln sehr, daß im ernstlichen Feuergefecht auch nur einer unserer allereifrigsten höhern Offiziere sich soweit versteigen würde, in der vordersten Tirailleurkette herumzureiten, wie dies bei Friedensmanövern so beliebt ist.

Die Truppe ist vollkommen zufrieden, wenn sie ohne unnütze Hin- und Hermärsche unter möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Strapazen an den Ort ihrer taktischen Verwendung dirigirt wird und wenn die Fassungsplätze der einzelnen Truppenabtheilungen überall rechtzeitig mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen sind. Ein Mehreres verlangt sie von der höhern Leitung nicht. Kömmt es dann zur Action, so kennt die Truppe kein höheres Vergnügen, als wenn Alles regelrecht in einander greift, wenn alle Truppenkörper so dirigirt wurden, daß sie im richtigen Augenblick in's Gefecht eingreifen können, wenn sie überhaupt sieht, daß die strategische und taktische Leitung eine tüchtige ist.

Dies letztere ist die Aufgabe der höheren Offiziere. Sie ist schwierig genug, daß dem höhern Offizier keine Zeit mehr übrig bleibt, sich mit Details zu befassen, zu deren Ausführung die Masse von Subaltern-Offizieren und Unteroffizieren da ist. Befaßt sich der höhere Offizier mit diesen Details, so sieht die Truppe schon daraus allein, daß er sich nicht mit seiner speziellen Aufgabe befaßt, denn beides zu thun ist unmöglich.

Es giebt übrigens in allen Graden Offiziere, die glauben, eine vollkommene Kenntniß des Dienstes zeige sich darin, daß Jeder Alles selbst verrichten könne. Diese Ansicht ist nur in beschränktem Maße richtig. Die wahre Kenntniß des Dienstes beruht darin, daß Jeder weiß, was eines Jeden dienstliche Verrichtungen sind, und daß Jeder seine Untergebenen dazu und nur dazu verwende, wozu sie da sind. Nur so kann der Gang des Dienstes ein geregelter sein; nur so kann Jeder seine Pflicht erfüllen und nur auf diese Weise werden unsere höhern Offiziere sich selbst in den Stand setzen, ihre Aufgabe in einer für das Ganze ersprießlichen Weise zu lösen. L.

Zur Unteroffiziersfrage. Ein Mahnruf an das deutsche Volk und seine Regenten. Von einem Nichtmilitär. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelitz), 1877. kl. 8°. S. 68. Preis 1 Fr. 25 Cts.

Dem Herrn Verfasser ist die Civilversorgung der Unteroffiziere und die bevorzugte Stellung der Offiziere (gegenüber den bürgerlichen Beamteten), welche man jetzt in Deutschland und besonders in Preußen findet, ein Dorn im Auge. — Er ist der Ansicht, für die Civilanstellungen könnte man bei freier Concurrenz viel geeignetere Leute finden und bei den Offizieren sei es ungerecht, daß sich diesen schon in jungen Jahren gesellschaftliche Kreise öffnen, die einem Bürger selbst bei Besitz geistiger und materieller Güter schwer zugänglich bleiben.

Der Herr Verfasser stellt dann einen Vergleich zwischen der Carrière und dem Bildungsgang des Offiziers und Beamteten an und findet, daß ersterer rascher und mit ohne Vergleich geringerem Wissen vorwärts komme. Der Offizier sei in der

Zeit, wo der Beamtete seine Studien vollende, bereits Hauptmann und erreiche ungefähr 15 Jahre später, wo der Beamtete nach langem Assessorenthum Rath fünfter oder vierter Güte geworden sei, den Generalsgrad.

Daß es mit dem Avancement der Offiziere in Deutschland gar so rasend schnell vorwärts gehe, möchten wir bezweifeln, und bei der Generalsauszeichnung mag es wohl heißen: Viele sind berufen, doch Wenige werden auserwählt.

Es macht uns überhaupt den Eindruck, daß der Verfasser den Gegenstand durch eine etwas neidgelb gefärbte Brille betrachte.

Auf jeden Fall übersieht er, daß das Blut ein wunderbarer Saft ist, welcher mehr Werth als Bildung und lange Dienstzeit hat. — Eine Viertelstunde, welche die preußischen Garden am 18. August 1870 auf dem Abhang von St. Privat-la-Montagne zubrachten, mag Jahre ruhiger Arbeit aufwiegen.

Es giebt Augenblicke, wo Muth und Todesverachtung weit nothwendiger sind und mehr in die Wage fallen, als die sonst gewiß sehr nützliche Bildung.

Der Herr Verfasser kommt später nochmals darauf zurück, daß auch andere Angestellte Gefahren und Anstrengungen ausgesetzt seien — dieses ist richtig, doch diese Gefahren haben dann aber mehr die Gestalt eines unabwendbaren Verhängnisses, sie schweben Jahre lang über dem Haupt, man gewöhnt sich an dieselben, und meist ist die Katastrophe da, bevor man es geahnt hat.

Anders bei dem Militär, diesem zeigt sich die Gefahr in der furchtbarsten Weise, sie wirkt auf alle seine Sinne und doch muß er ihr trotzen; sie verlangt nicht ein passives Ausharren, sondern er muß ihr entgegengehen, sie aufsuchen, er muß sich mit einer gewissen Freudigkeit der Gefahr, vielleicht sogar dem sichern Tod aussetzen.

Dieses Alles wird in der Schrift nicht in Anbetracht gezogen.

Es scheint aber natürlich, daß man einen Stand, welcher, wenn auch nur in einzelnen Momenten, so große Anforderungen stellt, mit äußern Reizmitteln umgebe, welche demselben für die bessern Gesellschaftsklassen eine Anziehungskraft verleihen.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Der Bundesbeschluß betreffend Erhöhung des Bestandes der Munition für Handfeuerwaffen lautet:

1) Behufs Vervollständigung des Rohmaterials zur Verfertigung von Munition für Handfeuerwaffen (Blei und Quecksilber) wird dem Bundesrathe ein Credit ertheilt von Fr. 91,000, welcher zur Hälfte im Jahre 1878 und zur Hälfte im Jahre 1879 zur Verwendung kommen soll.
2) Auf die weiter gehenden Anträge der Vorlage vom 12. Weinmonat 1877 wird zur Zeit nicht eingetreten.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Inspectionen über Fußbekleidung. Reglemente.) Aus den letztjährigen Berichten über die Rekrutenschulen geht hervor, daß die Vorschriften des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 9. Februar 1877, betreffend die Ausrüstung unbemittelter Mannschaft, noch in vielen Kantonen nicht die nöthige Beachtung gefunden haben, indem viele Rekruten entweder nur mit einem Paar Halbstiefel oder Schuhe, oder mit Schuhwerk, das seiner Qualität nach ungenügend ist, einrücken.

Um nun die Anschaffung von Schuhwerk durch die Schulcommandanten auf möglichst wenige Fälle zu beschränken, laden wir Sie ein, die Rekruten vor ihrer Abreise auf den Waffenplatz mit Bezug auf die Fußbekleidung einer genauen Inspection zu unterwerfen und Fehlendes sofort ersetzen zu lassen.

Ferner zeigt es sich, daß immer noch viele Cadres in die Schulen einrücken, ohne die vorgeschriebenen Reglemente zu besitzen.

Wir bringen Ihnen daher die Vorschrift vom 31. Januar 1876 in Erinnerung und ersuchen Sie, die Cadresdetachemente vor ihrem Abmarsch zu Schulen auch mit Bezug auf die Reglemente inspiciren zu lassen und da wo sich Lücken befinden, eine Ergänzung zu veranstalten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Betreffenden die geforderten Reglemente bereits erhalten haben, hat die Ergänzung selbstverständlich auf Kosten des Mannes stattzufinden.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Kennzeichnung ausgemusterter Militärpferde.) Nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen wurden die ausrangirten und als dienstuntauglich erklärten Cavalleriepferde am äußern Rande des linken Ohres durch einen ovalen Ausschnitt gekennzeichnet, welcher in die Tiefe circa 1,5 cm. und in die Breite circa 1 cm. mißt. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß sich in einzelnen Fällen die Lücke zum größern Theile wieder mit Narbengewebe ausfüllt und schließlich der Ausschnitt so klein wird, daß er von den langen Haaren am Rande bedeckt und dann leicht übersehen werden kann.

Es ist nun im Laufe des vorigen Jahres zu wiederholten Malen vorgekommen, daß berittene Offiziere mit solchen ausrangirten Pferden in die Schulen und Curse einrückten, bei welchen die Markirung bei der Einschätzung nicht beachtet wurde. Wir machen Sie daher zu Handen der berittenen Offiziere Ihres Kantons darauf aufmerksam, daß die als dienstuntauglich markirten Cavalleriepferde bei keinem Militärdienst mehr verwendet und daher nicht eingeschätzt werden dürfen.

Damit indessen für die Zukunft diese ausrangirten Pferde ein deutlicheres Kennzeichen tragen, hat das Departement die Verfügung getroffen, daß von nun an der Ausschnitt am äußern Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks angebracht werden soll und zwar so, daß dessen Basis am Rand 2 cm. breit ist und dessen Höhe nach dem Innern des Ohres ebenfalls 2 cm. beträgt.

Künftighin ist den berittenen Offizieren aller Waffen, soweit thunlich, Pferdekenntniß zu ertheilen und bei diesem Anlasse speziell auf die Bedeutung der bisher üblichen und der von jetzt an in Anwendung kommenden neuen Art der Markirung aufmerksam zu machen.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Einkleidung der Rekruten.) Von verschiedenen kantonalen Militärbehörden wurde im Laufe des letzten Jahres die Ansicht geäußert, es könnte durch Absendung eidgenössischer Experten auf die kantonalen Einkleidungsplätze das Einkleidungsgeschäft bedeutend erleichtert und vielen Reklamationen der Schulcommandanten vorgebeugt werden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, versuchsweise für das Jahr 1878 so weit möglich zu der Einkleidung der Infanterierekruten ein bis zwei Instructionsoffiziere abzuordnen, im Wesentlichen mit dem Auftrage:

1) Der Einkleidung der Rekruten durch die kantonalen Beamten beizuwohnen und Austausch zu verlangen, wenn den Vorschriften über das Anpassen der Kleidungsstücke vom Februar 1877 zuwider gehandelt würde;
2) Die zweckmäßige Behandlung der den Rekruten übergebenen Bewaffnung zu beaufsichtigen;
3) Das betreffende Rekrutendetachement nach dem eidgenössischen